№ 1165. Mittwoch, den 12. Februar. (Abend-Ausgabe.) 1862.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, Kurstraße 50, in Leipzig: Heinrich Hübner, in Altona: Haasenstein u. Vogler, in Hamburg: J. Türkheim und J. Schöneberg.

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:
Dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Commission zu Berlin, Geheimen Regierungsrath Pehlemann, das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen; den bisherigen Pfarrer Ball in Creuznach zum Consistorial-Rathe und Mitgliede des Consistoriums zu Coblenz zu ernennen; sowie dem Landschafts-Syndikus Hellmuth Meyer in Bromberg den Charakter als Justizrath; und dem seitherigen Ober-Ingenieur und Betriebs-Director der Berlin-Stettiner Eisenbahn, Baumeister Calebow zu Stettin, den Charakter als Baurath zu verleihen.

Der bisherige Eisenbahn-Baumeister Julius Ludwig Quassowski in Saarbrücken ist zum Königlichen Eisenbahn-Bau-Inspector ernannt und demselben die Betriebs-Inspector-Stelle bei der Saarbrücker Eisenbahn verliehen worden.

Lotterie.

Bei der am 11. Februar angefangenen Ziehung der 2. Klasse 125. Königlicher Klassen-Lotterie fiel 1 Gewinn von 2000 Thlr. auf Nr. 14,884. 3 Gewinne zu 600 Thlr. fielen auf Nr. 6763, 11,073 und 19,742 und 3 Gewinne zu 100 Thlr. auf Nr. 17,949, 55,644 und 69,509.

7 Gewinne zu 80 Thlr. fielen auf Nr. 14,268 19,652 20,856 28,021 41,182 69,918 74,943.

29 Gewinne zu 60 Thlr. fielen auf Nr. 2421 10,952 14,562 20,168 20,514 20,880 23,540 23,557 28,632 29,097 29,925 33,195 33,462 35,947 49,477 52,815 54,382 55,880 63,176 67,004 68,348 70,362 78,143 80,189 80,786 85,573 89,048 90,760 93,025.

36 Gewinne zu 50 Thlr. fielen auf Nr. 3859 8885 9732 10,295 13,249 14,395 15,962 16,152 18,068 20,145 21,435 21,679 21,687 23,189 24,451 26,629 33,902 34,077 40,412 41,619 45,520 53,663 54,834 55,584 60,710 64,930 68,042 68,706 70,021 73,543 74,645 80,853 82,966 83,247 92,709 94,649.

(W.T.B.) Telegraphische Nachrichten der Danziger Zeitung.

London, 11. Februar. Mit der Ueberlandpost hier eingetroffene Nachrichten aus Canton vom 31. December melden, daß die Geschäfte in Japan und China sehr stille waren und daß in Peking Ruhe herrsche. Die japanesische Regierung hatte Moß und der Mutter Heuskens eine Entschädigungssumme gegeben.

London, 11. Februar. (H. N.) Nach der am 30. Jan. in Queenstown angekommenen „Arabia" ist die Expedition unter dem Befehl des General Burnside mit 125 Fahrzeugen bei Cap Hatteras angekommen.

Zwischen den französischen und spanischen Truppen sind ernstliche Zwistigkeiten ausgebrochen, und über ganz unbedeutende Sachen sind die Alliirten unter sich uneinig.

Turin, 11. Februar. Auch in anderen Städten haben Demonstrationen, ähnlich wie in Genua und Mailand, stattgefunden.

Paris, 11. Februar. (B. B.-Z.) Das französische Gouvernement hat durch dritte Hand in London nicht eine Anleihe, sondern ein Darlehen gegen ein Depot französischer Rente im Betrage von 100 Millionen Francs auf 6 Monat mit 4½ % Zins per Anno und ½ % Commissionsgebühren effectiv abgeschlossen.

Deutschland.

** Berlin, 11. Februar. Die Commission des Hauses der Abgeordneten zur Vorberathung des Gesetzes über die Oberrechnungskammer hat das sehr wichtige Amendement angenommen, daß die Special-Etats als integrirender Theil des Staatshaushalts-Etats angesehen werden, also eben so Gesetzeskraft haben sollen, wie jenes; ferner sollen als Etats-Ueberschreitungen gelten auch diejenigen Mehrausgaben, die mit einer Mehreinnahme im Causalzusammenhange stehen. — Zugleich hat in der Budgetcommission der Abgeordnete Hagen den Antrag gestellt, daß die Special-Etats mit in der Gesetzsammlung publicirt werden sollen; dieser Antrag geht auf dasselbe Ziel wie jenes Amendement. — In der Fraction Harkort, Bockum-Dolffs und Gen. ist ein Antrag in der italienischen Frage angenommen worden, der auch in der Fraction Grabow schon zahlreiche Unterstützung findet. — Die Verhandlungen wegen der deutschen Resolution schweben noch zwischen den liberalen Fractionen mit Ausnahme der Grabow'schen.

* Die Fraction Grabow wird in der deutschen Frage selbstständig eine Resolution einbringen und zwar folgenden Inhalts: „das Haus erklärt im Interesse der Sicherheit und der Wohlfahrt Deutschlands und aller einzelnen Staaten eine Reform der deutschen Bunderverfassung dringend geboten und zwar auf der Grundlage: 1) daß das bestehende Bundesverhältniß mit Oesterreich bezüglich seiner zum deutschen Bunde gehörigen Gebiete erhalten und die zwischen diesem Gebiete und dem übrigen Deutschland bestehende staatsrechtliche Verbindung wechselseitig gewahlt werde. 2) Daß innerhalb dieses weiteren Bundes Preußen und die übrigen deutschen Staaten unbeschadet ihrer inneren Selbstständigkeit bezüglich der militärischen, diplomatischen, handelspolitischen und anderer wesentlich gemeinsamer Angelegenheiten zu einem engeren Bunde vereinigen, in welchem die oberste Führung der gemeinsamen, einheitlichen Bundesregierung der Krone Preußens zusteht, und eine gemeinsame Nationalvertretung der Bundesstaaten die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und die verfassungsmäßige Controle über die Bundesregierung übt."

* Berlin, 11. Februar. Der Coup der Würzburger wird immer noch sehr lebhaft besprochen und meistentheils legt man demselben eine viel größere Bedeutung bei, als er es verdient. Ueber den Inhalt der identischen Noten wird Vieles mitgetheilt. Indem wir Spezielles bis zur Veröffentlichung des Wortlauts vorbehalten, erwähnen wir nur noch, daß die Noten vom 2. Februar datiren und nachdrückliche Verwahrung gegen die preußische Interpretation des Artikels 11 der Bundesacte einlege. Am Schlusse der Noten heißt es: „Tief durchdrungen von der Wahrheit, daß des Princip der Bundesreform nur die organische Entwickelung der bestehenden, ganz Deutschland vereinigenden Bundesform sein könne, glaube die Regierung, daß auf dieser Grundlage bei allseitiger Bereitwilligkeit wichtige Fortschritte der innern Entwickelung Deutschlands und entsprechende Verbesserungen in's Leben gerufen werden könnten, zu welchen sie namentlich die Begründung einer wirksamen Executivgewalt des deutschen Bundes und die Regelung der Thätigkeit dieses in Sachen gemeinschaftlicher Gesetzgebung durch Zuziehung von Delegirten der deutschen Ständeversammlungen rechne. Freudig werde die Regierung den Entschluß Preußens begrüßen, durch welchen die Eröffnung von Berathungen über eine Bundesreform auf diesen für alle gleich gerechten und den gegebenen Verhältnissen angemessenen Grundlagen ermöglicht werde." Der Inhalt der badischen Note (s. unser heutiges Morgenblatt) wird von der „Köln. Ztg." etwa wie folgt angegeben: Im Gegensatz zu Beust und Genossen wird als der einzig richtige Ausgangspunkt hingestellt: nicht die möglichste Berücksichtigung der Einzel-Interessen, sondern die möglichst höchste Leistung für das Gemeinsame; nicht auf eine neue Formel komme es an, sondern auf allseitige Opferbereitwilligkeit, auf selbstlose Hingebung an das Wohl des Ganzen, auf die „Unterordnung — so soll es wörtlich heißen — unter den allbeherrschenden, allein berechtigten Gedanken eines einigen und mächtigen Vaterlandes". Unter Constatirung sodann der immer weiter und tiefer gehenden nationalen Bewegung, in der sich der „Ueberdruß" an dem jetzigen Zustande bekundet, wird die Aufforderung an die Regierungen gerichtet, die Initiative in so großen Dingen nicht länger den Bevölkerungen zu überlassen, sondern selbst in die Hand zu nehmen, d. h. eine einheitliche Centralgewalt zu schaffen, welche die Functionen der Exekutive — nicht eines Einheitsstaates, sondern — eines Bundesstaates übernimmt. Als den besten Weg dazu empfiehlt die Depesche den der freien Verständigung zwischen den Regierungen, auf dessen baldiges Vorschreiten sie mit Nachdruck dringt.

* Nach einem Erlaß des Finanzministers vom 31. Jan. c. muß, statt wie bisher am 24., von jetzt ab die Abstempelung der Zeitungen am 27. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahre oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, sowie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben am 27. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, geschehen.

— (Publ.) In der nächsten Woche soll eine Versammlung der Berliner Gastwirthe stattfinden, um darüber zu berathen, welche Maßregeln zu ergreifen sind, um ferneren Excessen der Soldaten in den öffentlichen Lokalen vorzubeugen. Es ist der Antrag gestellt worden, Militärpersonen in Uniform den Eintritt in die öffentlichen Locale überhaupt nicht mehr zu gestatten.

— Dem gedruckt vorliegenden Gesetzentwurf wegen der Bearbeitung der Handelssachen durch besondere Abtheilungen der Stadt- und Kreisgerichte entnehmen wir als Ergänzung zu den einleitenden Worten des Justizministers folgendes: Der Gesetzentwurf zerfällt in 35 §§. Die Einleitung zu den Motiven betont die Dringlichkeit des Bedürfnisses und führt in dieser Beziehung namentlich an, daß auf dem Heidelberger Handelstage die Besorgniß laut geworden, einige Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches, insbesondere die Art. 25, 46, 87, 129, 135, 155, 171, 172 möchten ohne die Einrichtung von Handelsgerichten, statt den erwarteten Nutzen zu stiften, erhebliche Nachtheile zur Folge haben. Dann wird entwickelt, warum der Gesetzentwurf die früher projectirte Einrichtung von Handelsgerichten als selbstständiger, von den ordentlichen Gerichten erster Instanz getrennter Gerichte fallen gelassen und sich für die Bearbeitung der Handelssachen durch besondere, auch mit kaufmännischen Richtern zu besetzende Abtheilungen der Stadt- und Kreisgerichte entschieden hat. Gegen erstere Einrichtung wird geltend gemacht, mit der Dringlichkeit des Bedürfnisses stehe die zur Vorbereitung erforderliche lange Zeit nicht im Verhältniß; ferner wird hingewiesen auf die beschlossene Revision des Prozeßrechtes und die Beschaffenheit des gegenwärtigen Prozeßverfahrens. — Nach § 1 wird die Einrichtung derartiger Handelsgerichte an Orten, wo ein bedeutender Verkehr besteht, von dem Erlaß einer Königl. Verordnung abhängig gemacht; der Befürchtung, als könne dabei gegen den Wunsch des Handelsstandes verfahren werden, treten die Motive mit der Bemerkung entgegen, daß es wünschenswerth erschienen sei, die Errichtung der Handelsabtheilung für Orte nicht auszuschließen, wo es noch an anerkannten Organen zur Vertretung des Handelsstandes gebricht. Die Bestimmung des § 2, durch welche den Handelsrichtern ein unbeschränktes Stimmrecht beigelegt wird, bezeichnen die Motive als den Schwerpunkt des Gesetzentwurfs; sie führen aus, daß Handelsrichter mit berathender Stimme lediglich als Sachverständige zu betrachten seien, und treten der Befürchtung, das unbeschränkte Stimmrecht führe die Gefahr einer häufigen, unrichtigen Entscheidung von Rechtsfragen mit sich, mit dem Hinweis auf die lediglich mit kaufmännischen Richtern besetzten Handelsgerichte des französischen Rechts entgegen. — Aus den Bestimmungen über die Qualification der Handelsrichter heben wir heraus: ein dreißigjähriges Alter, der selbstständige Betrieb des Handelsgewer-

Gesammt-Ausgabe der Werke von Ludwig van Beethoven.

Die renommirte Verlagshandlung von Breitkopf und Härtel in Leipzig, welche bereits seit langen Jahren und bis auf die neueste Zeit hin in der Verbreitung klassischer Musik ihren Ruhm gesucht und gefunden hat, tritt jetzt mit einem neuen und großartigen Unternehmen vor die Oeffentlichkeit, welches von der ganzen musikalischen Welt hoffentlilich mit warmer Theilnahme und Freude begrüßt werden wird. Es betrifft eine vollständige Ausgabe sämmtlicher Werke des großen Tonmeisters Ludwig v. Beethoven, zu deren Subscription die Verleger einladen. Ihrem Bemühen ist es gelungen, die Erlaubniß aller Original-Verleger Beethoven'scher Werke zum Wiederabdruck ihrer Verlagswerke zu erlangen und so dem Publikum dieselben in einer gleichmäßigen, vollständigen und vollberechtigten Ausgabe bieten zu können. Vollständig soll sie werden, indem sie alle Beethoven'schen Werke, auch die vielen jetzt schon seit Jahren vergriffenen und minder bekannten, so wie eine Anzahl noch gar nicht veröffentlichter umfaßt; und zwar sollen die mehrstimmigen sowohl in Partitur, als auch in Stimmen erscheinen, und beide Ausgaben auch getrennt verkauft werden. Für die Aechtheit der Ausgabe bürgt eine sorgfältige kritische Revision, durch genaue Vergleichung sowohl mit den vorhandenen Autographen, als auch mit den ersten Originaldrucken. Für diese Revision sind tüchtige und zuverlässige Kräfte gewonnen worden. Nach dem uns vorliegenden Prospect ist die Gesammt-Ausgabe in 24 Serien eingetheilt, umfassend die Werke für Orchester, Kammermusik, Pianoforte und Gesang. Es ist wohl mit Sicherheit zu erwarten, daß nicht wenige Musiker und Musikfreunde sich den Besitz der gesammten Ausgabe sichern werden, jedoch steht es den Interessenten frei, auch einzelne Serien zu dem Subscriptionspreise zu beziehen. Der Preis ist auf 3 Neugroschen für den Bogen in groß Hoch-Musikformat festgesetzt, gestochen und gedruckt in der Weise der neuen Verlagswerke von Breitkopf und Härtel, also ausgezeichnet durch Gediegenheit und Eleganz. Dieser Preis beirägt im Verhältniß zu dem Inhalte jeden Bogens, da eine wohlanständige Raumersparniß berücksichtigt wird, ungefähr die Hälfte der üblichen Musikalienpreise, so daß also auch in dieser Beziehung das Unternehmen der Verlagshandlung sich bestens empfiehlt. Die glänzendste Empfehlung aber bilden die ersten Proben des rühmlichen Unternehmens selbst, welche vor Kurzem zur Versendung gekommen sind. Mit wahrer Freude nehmen wir Einsicht von der bereits edirten Partitur der ersten Symphonie in C-dur, von den 3 ersten Streichquartetten (in Partitur und Stimmen), von dem ersten Pianoforte-Conzert (in Partitur), und von den 3 ersten Pianoforte-Sonaten. Diese Werke sind in jeder Beziehung Pracht-Exemplare zu nennen, durch tadellose Correctheit und durch den vollendet schönen Notenstich, welcher an Klarheit, Uebersichtlichkeit und Zierlichkeit wohl unübertrefflich ist und sich den in dieser Beziehung mit Recht berühmten Erzeugnissen der Breitkopf und Härtel'schen Offizin auf das würdigste anschließt. Die Preise sind für solche Ausstattung in der That gering zu nennen. Die prachtvoll gestochene Partitur der Sinfonie, welche in diesem Format, ohne die Uebersichtlichkeit im Mindesten zu beeinträchtigen, zwei Systeme auf jeder Notenseite gestattete, kostet z. B. nur 1 Rthlr. 6 Sgr., jede der 3 Pianoforte-Sonaten 15 Sgr. u. s. w. Die Verleger, denen die umfassendsten Mittel und Kräfte zu Gebote stehen, haben die Versicherung ausgesprochen, das Unternehmen mit aller Energie betreiben zu wollen, so daß das Ganze, wenn irgend möglich, in drei, längstens vier Jahren vollendet sein wird. Die Firma Breitkopf und Härtel wird sich durch diese ohne Frage beste und gediegenste Beethoven-Ausgabe ein bleibendes Denkmal setzen und der musikalischen Welt einen reichen Schatz darbieten, welcher seinen Werth für alle Zeiten behaupten dürfte. So sei denn das beginnende große und schöne Werk der regsten Theilnahme und Unterstützung der betreffenden musikalischen Kreise empfohlen. Die erwähnten, bereits edirten Werke sind uns aus der hiesigen Musikalien-Handlung des Herrn C. Ziemssen zu Gesicht gekommen, doch sind sie zuverlässig auch in den übrigen Musikalien-Handlungen vorräthig.

Markull.

Vermischtes.

— Der durch seine extravaganten Petitionen an das Abgeordnetenhaus und seinen Exceß gegen den Handelsminister v. d. Heydt in Kissingen ꝛc. bekannte Herr Anton v. Poleski stand dieser Tage vor dem Kreisgericht zu Posen, angeklagt einer Beleidigung des Handelsministeriums. — Der Staatsanwalt beantragte 3 Monate Gefängniß. In Betracht der neunwöchentlichen Untersuchungshaft, welche der Angeklagte, dem anfänglich ein Erpressungsversuch zur Last gelegt worden war, schon bestanden hatte, verurtheilte ihn das Gericht zu 4 Wochen Gefängniß.

— Einer Pariser Correspondenz entnehmen wir folgende interessante Mittheilung: Man spricht in Hof- und Damenkreisen viel von einer für die Kaiserin bestimmten „electrischen Parüre", welche sie bei einem der nächsten Hoffeste tragen wird. Dieses Diadem besteht aus Glaskugeln, welche mittelst

des während wenigstens 5 Jahre, der Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte und eine Achtung und Anerkennung begründende Laufbahn als Kaufmann. Die Motive weisen darauf hin, daß durch diese Bestimmung die Ausschließung der Juden von dem Amte eines Handelsrichters, wie sie im Gesetz vom 3. April 1847 ausgesprochen ist, beseitigt wird. — §§ 5 und 6 regeln das Wahl-Verfahren. Wichtig ist hier das Prinzip der geheimen Stimmabgabe. Im Uebrigen sind die Bestimmungen dieselben, welche bei den Abgeordnetenwahlen gelten. Die Prüfung erfolgt Seitens des Appellationsgerichts; außerdem ist die Bestätigung des Justizministers erforderlich. Wähler sind zunächst die Vorsteher und Aeltesten der im Gerichtsbezirk bestehenden kaufmännischen Corporation oder die Mitglieder der Handelskammer, die außerdem die Liste der angesehensten Kaufleute des Ortes aufstellen, aus welcher die Bezirksregierung die übrigen Wähler ernennt. Die Zahl sämmtlicher Wähler darf nie weniger als 25, nie mehr als 100 betragen. Die Amtsdauer sowohl der Wähler wie der Gewählten beträgt vier Jahre. Ueber die Zusammensetzung des Gerichtes ist zu bemerken, daß die kaufmännischen Mitglieder die Majorität des Collegiums bilden müssen. Ueber das Prozeßverfahren ist die Bestimmung des § 25 zu erwähnen, wonach die Handelsgerichte befugt sein sollen, in jeder Lage des Prozesses die Parteien zu einem Sühneversuche vor einen Commissar des Gerichts zu verweisen, außer in Wechselsachen; ferner die Befugniß der Gerichtsabtheilung für Handelssachen (§ 27), „über solche Gegenstände, deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung erfordert, ingleichen in Beurtheilung von Handelsgebräuchen, auf Grund der eigenen Sachkunde und Wissenschaft der mitwirkenden Handelsrichter zu entscheiden." Die Erkenntnisse haben Devolutiveffect; doch ist die Bestellung einer Caution Seitens des Executionsersuchers erforderlich. Personalarrest ist außer in Wechselsachen rc. unstatthaft. § 31 gestattet die Umgestaltung der in den östlichen Provinzen bereits bestehenden Handelsgerichte nach Maßgabe des Gesetzentwurfs. § 33 hebt endlich das Gesetz vom 3. April 1847 ausdrücklich auf.

— Der Entwurf der neuen Städteordnung umfaßt in eilf Titeln 123 §§. Es wird genügen, die wesentlichsten Abänderungen von den jetzt bestehenden drei Städteordnungen an der Hand der Motive hervorzuheben:

Ueber alle städtischen Angelegenheiten ist durch Gemeindebeschluß Bestimmung zu treffen, also durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten oder durch einen vom Bürgermeister nicht beanstandeten Beschluß der Stadtverordneten. Die Ortsstatute dürfen an den eigentlichen Grundbestimmungen der städtischen Verfassung nichts ändern; am wenigsten ist „eine Bevorzugung der gewerblichen Genossenschaften, welche die Gesetzgebung nur als freie Vereinigungen kennt", zu empfehlen. Die vollständige Aufhebung einer Gemeinde und eines Gutsbezirks kann im Verwaltungswege nur unter deren Zustimmung, sonst durch ein Gesetz erfolgen. Bei Veränderungen eines Stadtbezirks steht der Verwaltung ein Eingriff in privatrechtliche Verhältnisse nicht zu; der definitiven Veränderung soll die im Verwaltungsinteresse jederzeit nothwendige Regulirung vorhergehen. — Zur Stadtgemeinde gehören mit Ausnahme der activen Militärs alle Einwohner, d. h. jeder, „der in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze seinen ordentlichen Wohnsitz hat."

„Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Gemeindewahlen." Jeder selbstständige Preuße (d. h. wer vierundzwanzigjährig ist und einen eigenen Hausstand hat) besitzt das Bürgerrecht, wenn er im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte ist, seit einem Jahr zur Stadtgemeinde gehört, keine Armenunterstützung erhält und die Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, endlich entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt, oder ein stehendes Gewerbe selbstständig betreibt (in Städten von 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehilfen), oder in klassensteuerpflichtigen Städten mindestens 4 Thlr. Klassensteuer bezahlt, oder in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ein jährliches Einkommen hat von 200 Thlr. bei 10,000 Einwohnern, von 250 Thlr. bei 10—50,000 Einwohnern, von 300 bei über 50,000 Einwohnern. Die Zahl der Stadtverordneten ist 12 bei weniger als 2500 Einwohnern, 18 bei 2500 bis 5000 Einwohnern, 24 bei 5000 bis 10,000 Einwohnern, 30 bei 10,000 bis 20,000 Einwohnern, 36 bei 20,000 bis 30,000 Einwohnern, steigt von da bis 90,000 um je 6 für jede 20,000 Einwohner, beträgt 60 bei 90,000 bis 120,000 Einwohner, und von da ab treten für jede 50,000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu. In Bezug auf die Wahlen hat sich der Minister bereits bei der Einbringung des Entwurfes ausgesprochen; hinzuzufügen ist noch: „Die Zahl der Wähler muß überall das Dreifache der zu Wählenden betragen. Zur Vervollständigung dieser Zahl werden nöthigenfalls und namentlich auch dann, wenn in einem Wahlbezirk nicht die genügende Anzahl von Wählern der ersten oder der zweiten Klasse wohnt, die höchstbesteuerten, beziehungsweise meistbegüterten Wähler aus der nächstfolgenden Klasse in die höhere übernommen." Ferner sind in den klassensteuerpflichtigen Städten nur die zu entrichtenden Staatssteuern als Maßstab für die Bildung der Klassen hingestellt. Die Hälfte der von jeder Klasse zu wählenden Stadtverordneten müssen Hausbesitzer sein. Die Festsetzung etwaiger städtischer Wahlbezirke, so wie die Vertheilung der Stadtverordneten auf diese erfolgt durch Gemeinde-Beschluß. Die Ausschließung der Geistlichen, Richter u. s. w. von der Wählbarkeit zum Stadtverordneten bleibt bestehen; auch die Handelsrichter sollen wenigstens nicht in den Gemeinde-Vorstand wählbar sein. Zur Motivirung der geheimen Abstimmung wird u. A. angeführt, daß weder die Städte-Ordnung von 1808, noch die revidirte Städte-Ordnung, noch die rheinische Gemeinde-Ordnung von 1845 die öffentliche Abstimmung gekannt hat. Eine Befugniß zur Nichtigkeitserklärung städtischer Wahlen von Amtswegen wird der Regierung nicht eingeräumt.

In Städten mit collegialischem Gemeinde-Vorstand besteht derselbe außer dem Bürgermeister und einem Beigeordneten aus zwei Mitgliedern bei unter 2500 Einwohnern, aus 4 bei unter 10,000 Einw., aus 6 bei unter 30,000 Einw., aus 8 bei unter 60,000 Einw., aus 10 bei unter 100,000 Einw., und von da an treten für jede weiteren 50,000 Einw. zwei weitere Mitglieder hinzu. In Städten ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand werden neben dem Bürgermeister 2, oder nach Bedürfniß mehrere Beigeordnete erwählt. Bürgermeister, Beigeordnete und Magistrats-Mitglieder bedürfen der Bestätigung, in Städten von über 10,000 Einw. der des Königs.

Bei den Bestimmungen über die Geschäfte der Stadtverordneten ist die Zustimmung der Stadtverordneten zur Anstrengung von Prozessen unzweifelhaft festgestellt, eben so, daß ihre Zustimmung nur zu Beschlüssen über die Art der Benutzung des Gemeindevermögens erforderlich ist. Für Differenzen zwischen den beiden städtischen Behörden wird die Berathung durch eine gemeinschaftliche Commission festgestellt; die Regierung verzichtet auf das Recht, die Entscheidung an sich zu ziehen; einigen sich die beiden Behörden nicht, so gilt der Gemeindebeschluß als nicht zu Stande gekommen; die Sache bleibt dann im statu quo; alle etwaigen Bedenken, die Gemeinde-Angelegenheiten geriethen dadurch in Verwirrung, sind weniger schlimm, als daß das Prinzip der Selbstverwaltung durch die Entscheidung der Regierung illusorisch werde. In nicht collegialisch verwalteten Städten hat der Bürgermeister — ein einzelner — kein Veto den Stadtverordneten gegenüber; über die Rechtfertigung einer etwaigen Beanstandung eines Stadtverordneten-Beschlusses durch ihn entscheidet die Regierung. Zur Anstellung von Prozessen oder zu freihändigen Verpachtungen bedarf es der Genehmigung der Regierung fortan nicht. — Bei Gemeinde-Urkunden ist in den erforderlichen Fällen die Genehmigung der Stadtverordneten, resp. der Aufsichtsbehörde beizufügen.

Aus den Motiven zur neuen Städteordnung theilen wir schließlich noch Folgendes mit:

„In dem Tit. VII „vom Gemeindehaushalt und von den Gemeindeabgaben" sind die Bestimmungen über die Gemeindesteuern schärfer normirt. Die Gemeindesteuern sollen bestehen können: erstens „in besondern directen oder indirecten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen;" zweitens in Zuschlägen zu zu den Staatssteuern: dabei darf die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht belastet werden, bei Zuschlägen zur Klassen- und Einkommensteuer darf das Gesammt-Einkommen, aber nur so weit herangezogen werden, als es nicht anderswo gemeindlich besteuert ist; Grundeigenthum, welches einen besondern Gutsbezirk bildet, bleibt in allen Fällen außer Berechnung; Zuschläge zu den Staatssteuern dürfen ohne Genehmigung der Regierung, statt wie bisher nur zu 50 Prozent, bis zu 75 Prozent erhoben werden; diese Genehmigung wird erforderlich bei höheren Zuschlägen oder bei einer Vertheilung nach ungleichen Sätzen; bleibt die einmal genehmigte Vertheilungsart ohne weitere Erhöhung, so ist eine neue Genehmigung nicht nöthig; für Begünstigungen der letzten Klassensteuerstufe bedarf es derselben gar nicht. — Die etwaige Heranziehung von Fremden zu Communalsteuern ist dem Ermessen der Stadtbehörden anheim gegeben. — Die jetzt bestehende vollständige Freiheit der servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes, der Geistlichen, Kirchendiener und Schullehrer von den Gemeindeabgaben wird als nicht genügend gerechtfertigt in Wegfall gebracht; die Militärpersonen bleiben aber mit ihrem Diensteinkommen vollständig oder theilweise, wie bisher, davon befreit.

Ueber die Aufhebung des Einzugsgeldes hat sich bereits der Minister des Innern mündlich ausgesprochen.

In Bezug auf die Verpflichtung zur Annahme von Stellen in der Gemeindeverwaltung u. s. w. ist nur zu bemerken, daß für die Verweigerung der „Ehrenpflicht", eine unbesoldete Stelle anzunehmen, die Ahndung einer Geldstrafe nicht als ausreichend erachtet ist, sondern es soll die Stadtverordnetenversammlung auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklären können.

In Bezug auf die Aufsicht des Staats über die Stadtverwaltung heißt es im § 115: „Die Aufsichtsbehörden des Staats sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu halten, daß die Verwaltung der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten den Gesetzen und insbesondere dieser Städteordnung gemäß geführt werde; sie haben insbesondere den Gemeinde-Vorstand zur Beanstandung von solchen Beschlüssen der Stadtverordneten, beziehungsweise den Bürgermeister zur Beanstandung von solchen Beschlüssen des Magistrats anzuhalten, welche deren (dessen) Befugnisse überschreiten, oder sonst gesetzwidrig sind oder das Staatswohl verletzen". In den Motiven heißt es dazu: „Durch die hier gewählte Fassung wird die Stellung der Aufsichtsbehörden richtig bezeichnet; die Fassung scheint ebenso geeignet, unberechtigten Einmischungen in die inneren Angelegenheiten der Gemeinden wie der wohl lautgewordenen Auffassung entgegen zu wirken, als habe die Aufsichtsbehörde nur da einzuschreiten, wo ihr das Recht dazu in der Städteordnung ganz speciell für den bestimmten Fall verliehen ist." — Bei Auflösung einer Stadtverordneten-Versammlung — durch Königliche Verordnung auf Antrag des Staatsministeriums — muß die Neuwahl binnen drei Monaten erfolgen, und bis dahin sind die Verrichtungen der Stadtverordneten vom Magistrat resp. vom Bürgermeister und den Beigeordneten wahrzunehmen.

— Aus Brüssel schreibt man der „K. Z.": Wie man aus Paris meldet, ist man dort wieder genöthigt, den geheimen Gesellschaften einige Aufmerksamkeit zu schenken. Ein Circularschreiben Persignys an die Präfecten schreibt diesen vor, die geheimen Gesellschaften ja scharf zu überwachen. Der Drang nach Freiheit regt sich wieder ganz stark. Man glaubt, daß die Regierung aus Anlaß der Adreß-Debatte trotz der bekannten Zahmheit der Deputirten und Senatoren viele unangenehme Dinge zu hören bekommen werde. Die allgemeine Meinung in Frankreich ist auch über die Finanz-Zustände beunruhigt und durch Foulds Rettungsmittel nicht beruhigt. Die Conversion wird als entschieden gekünstelt verurtheilt.

Wien, 8. Febr. (Schl. Z.) Die Berufung verschiedener diesseitiger Gesandten bei deutschen Höfen, die kürzlich stattgefunden, hatte den Zweck, einen gemeinschaftlichen und gleichartigen Schritt mit den befreundeten deutschen Regierungen vorzubereiten, der als Protest gegen das Bernstorff'sche Programm dienen sollte. Eine besondere Anstrengung kostete es, Bayern dafür zu gewinnen, so daß vor der Abreise des Königs nach Nizza eine specielle Mission an ihn nach München von hier aus erfolgen mußte. Am eifrigsten betrieb Hannover die Sache, so daß bereits am 2. d. M. unter Oesterreichs Vortritt dem Grafen Bernstorff eine identisch lautende Verwahrung übergeben werden konnte. Die Publication des Actenstückes ist binnen Kurzem zu erwarten.

— In der ungarischen Frage haben bis jetzt nur über administrative Angelegenheiten Berathungen stattgefunden. Die Wiederberufung des Landtages ist in neuester Zeit gar nicht zur Sprache gekommen.

England.

— Die Regierung hat gestattet, daß zwei Compagnien der Ingenieurs bei dem Ausstellungsgebäude einquartiert werden, um beim Auspacken und Ordnen der ankommenden Ausstellungsgegenstände behilflich zu sein. Dasselbe war im Jahre 1851 geschehen und zwar zur allseitigen Befriedigung der Aussteller und der verschiedenen Commissionen. Diese beiden Compagnien werden überdies bis zum Schlusse der Ausstellung dieser zur Verfügung gestellt bleiben und das Kriegs-Ministerium ist angewiesen, dafür zu sorgen, daß die tüchtigsten und verläßlichsten Leute ausgesucht werden.

— An die Commissare für die große Ausstellung ist ein eigenthümliches Ansinnen gestellt worden, welches sie einiger Maßen in Verlegenheit setzt. Die conföderirten Staaten Nord-Amerikas haben nämlich in aller Form um Gewährung von Raum zur Ausstellung der Gegenstände gebeten, welche sie einsenden wollen.

Frankreich.

Paris, 9. Februar. Gestern Abends war großes Fest im Grand Orient de France. Der vom Kaiser ernannte Großmeister, Marschall Magnan, wurde aufs feierlichste mit seiner neuen Würde bekleidet. Die Freimaurer hatten sich alle in großem Costüme eingefunden. Die schwarzen, blauen und rothen Ritter waren in ihren glänzenden, mit Orden besäeten Trachten erschienen; die Maurermeister trugen Schürze und Kelle, oder vielmehr Schärpe, und die Gesellen und Lehrlinge ebenfalls ihr Costüme. Obgleich viele Freimaurer gegen die gesetzliche Ernennung Magnans protestirt hatten, so hatte sich doch eine große Anzahl Ordensmitglieder eingefunden. Der „Petit Temple" konnte die Menge nicht fassen, und die Thüren, die zu ihm führen, wurden allem Brauch zum Trotz offen gelassen, damit auch die in den Vorzimmern Versammelten der Feierlichkeit anwohnen könnten. Dieses that jedoch derselben einigen Abbruch: es fehlte der geheimnißvolle Anstrich, den sonst geschlossene Thüren hervorbringen. Nachdem Marschall Magnan mit den Insignien des höchsten Grades bekleidet worden war, ergriff er das Wort und hielt eine längere, in mancher Beziehung bedeutungsvolle Rede. Er sprach zuerst von der Protestation einiger Ehrwürdigen gegen seine Wahl. Er habe sich aber überzeugt, daß nur eine unbedeutende Minorität gegen die vom Kaiser gemachte Wahl protestirt habe. Er sei übrigens sicher, daß ihn Alle bald loben und ehren würden. Dann auf die Rechtfertigung der kaiserlichen Wahl übergehend, suchte er zu beweisen, daß derselbe sich dieses schon hätte erlauben können: „Der Kaiser" — meinte er — „dem zu dienen er die Ehre habe, sei ein allmächtiger Kaiser, der ein bekanntes Wort Friedrichs des Großen zur Wahrheit gemacht, denn heute könne ohne seinen Willen kein Kanonenschuß in der Welt abgefeuert werden." Noch versprach der Marschall, dem Orden seine ganzen Kräfte zu widmen. Nach dieser Feierlichkeit begann das Bankett, dem ungefähr 400 Personen anwohnten.

Italien.

— Der Mailänder „Lombardo" erfährt aus Turin, 1. Februar, daß die Zurückberufung Mazzinis in Folge eines Motuproprio des Königs Victor Emanual beschlossen sei. Zur Wahrung der constitutionellen Form würden jedoch die Minister im Namen des Parlaments die Rückberufung vom Könige verlangen und dieser sie sodann bewilligen.

— Man schreibt aus Rom, daß der heilige Vater am Lichtmeß-Sonntag in der Kirche war, aber, um sich nicht zu ermüden, die übliche eigenhändige Vertheilung von Kerzen auf die Cardinäle, die Mitglieder des diplomatischen Corps und die französischen Generale beschränkte. Sämmtliche Anwesende betheiligten sich an der Procession. Am 3. Februar wohnte der Papst, wahrscheinlich um die Gerüchte über sein bedenkliches Erkranken zu widerlegen, dem Leichenbegängnisse des Cardinals Pianelli bei.

— Die Kundgebungen in Florenz, Parma, Perugia u. s. w. gegen die weltliche Macht des Papstes trugen zugleich einen unverkennbaren Zug eines Protestes gegen die zweideutige Politik des Tuilerien-Cabinets. Die Masse des italienischen Volkes ist zu ungeduldig, als daß sie allen Bedenken der Diplomatie Rechnung tragen, allen Winkelzügen des Bonapartismus folgen könnte.

Danzig, 12. Februar.

* Herr Rudolph Genée beabsichtigt, wie uns so eben mitgetheilt wird, Ende dieses Monats unsere Stadt zu besuchen und will in Folge mehrerer an ihn ergangener Aufforderungen bei dieser Gelegenheit zwei Vorlesungen über die historische Entwickelung und Darstellung des großen weitberühmten Passions-Schauspiels in der Ober-Ammergauer Gemeinde im bayerischen Gebirge halten. Die Vorlesungen sind die Frucht einer Sommerreise des beliebten Schriftstellers. Derselbe hatte dort Gelegenheit, das Passions-Schauspiel aus eigener Anschauung kennen zu lernen und alle darauf bezüglichen Materialien an Ort und Stelle zu sammeln. Vielleicht würde Herr Genée noch an einem dritten Abend seine neue bereits von uns erwähnte Comödie „Germania Wobistu" vorlesen. Näheres darüber theilen wir unseren Lesern später mit.

* Gestern Abend gegen 8 Uhr wurde die Feuerwehr wegen eines in der 2. Priestergasse ausgebrochen sein sollen-

---

eines um den Kopf gehenden Conductors durch electrisches Licht erleuchtet sind. Die Vermischung dieser Glaskugeln mit Brillanten, Rubinen und Smaragden großer Dimensionen soll, wie versichert wird, ein so mächtiges Licht reflectiren, daß es genügen würde, einen Salon zu erleuchten und natürlich das Haupt der Schmucktragenden mit einem wahren Lichtschein zu umgeben.

— Der „Bote von Odessa" — ein in Rußland erscheinendes Blatt also — erzählt folgende characteristische Geschichte. In einem Gouvernement langte ein Forstrevident an, welcher gewissenhaft zu Werke ging. Er erfuhr, daß in einem Walddistrict vorschriftswidrig 100 Stämme gefällt seien, ließ sich den Weg nach dem Platze bezeichnen und machte sich zur Revision auf. Der Forstmeister zeigte ihm nur diejenigen Waldtheile, welche in völliger Ordnung waren. Endlich kamen sie an einen kleinen Seitenweg. Der Forstmeister wollte gradeaus weiter, der Revident aber forderte ihn auf, den Seitenweg einzuschlagen. Der Forstmeister folgte endlich nach vielen Einwendungen. Sie gelangten auf den bezeichneten Platz. Der Revident wies fragend auf die gefällten Stämme hin: „Sie haben mir berichtet, daß in Ihrem Forst nichts gefällt sei?" „Es ist auch nichts gefällt," war die Antwort. „Und was ist denn das?" fragte der Revident verwundert und entrüstet. „Das — das ist Heu!" „Sie sind nicht recht bei Sinnen!" rief der Revident und wandte sich fragend an einen Forstwächter. „Heu! gnädiger Herr!" war auch dessen Antwort. Man denke sich die Lage des Beamten, als er dieselbe Antwort von allen Anwesenden bekam. (Es war unterdessen Abend geworden.) Bis der Revident die Untersuchung angeordnet und am andern Morgen in aller Frühe in Begleitung einer großen Menge Neugieriger zurückkehrte, waren die Stämme verschwunden, und an deren Stelle fand sich — ein halber Heuschober.

den Brandes alarmirt. Nach vielem Herumsuchen nach der nicht bestimmt bezeichneten Brandstätte stellte sich endlich heraus, daß aus dem Schornstein eines Hauses der benannten Gasse glühender Flugruß auf einem Dache sich ausgebreitet hatte, sofort aber von dem darauffliegenden Schnee gelöscht worden war, so daß für die Feuerwehr nichts zu thun übrig blieb.

* [Gerichtsverhandlungen am 10. Febr.] 1) Am 27. October pr. traf ein Schutzmann den 20jährigen Arbeiter Johann Carl Schikulski auf der Speicherinsel, ein 20 Fuß langes Tauende tragend. Bei der Frage über die Erwerbungsart desselben gerieth er in Verwirrung und gestand endlich, es von einem Holzfelde, auf dem es offen gelegen, entwendet zu haben. Der Schikulski wurde mit Rücksicht auf dies offene Geständniß auf freiem Fuße gelassen, benutzte indeß diese Vergünstigung zur Ausführung eines schweren Diebstahls, die seine Verhaftung und Verurtheilung zu einer 6monatlichen Gefängnißstrafe zur Folge hatte. Er erschien nun heute auf der Anklagebank, um sich wegen des Tauendes zu rechtfertigen, in Betreff dessen weitere Recherchen ergeben hatten, daß es von dem Borowski'schen Holzfelde mittelst Einsteigens und gewaltsamen Einbruchs in einen Holzschuppen gestohlen sei. Schikulski räumte ein, daß sein früheres Geständniß mit der Wahrheit nicht übereingestimmt habe, und wurde wegen schweren Diebstahls gemäß § 56 des Straf-Gesetzbuchs mit einer Zusatzstrafe von noch 2 Monaten zu den bereits erkannten 6 Monaten Gefängniß belegt.

2) Der 30jährige Arbeiter Wilhelm Balzer steht mit seiner leiblichen Mutter, der Wittwe Balzer, auf so schlechtem Fuß, daß ihm durch die Polizei das Betreten der Wohnung derselben hat untersagt werden müssen. Gleichwohl fand er sich am 2. October pr. bei ihr im trunkenen Zustande ein, nahm eine Harmonika zur Hand und wollte seinen Empfindungen in musikalischen Uebungen Ausdruck geben. Als seine Mutter sich hierüber ungehalten zeigte, versetzte er ihr einen Schlag ins Gesicht und einen Stoß vor die Brust und warf im Aerger irgend einen Gegenstand mit solcher Heftigkeit gegen einen eisernen Grapen, daß derselbe in Stücke zersprang. Wegen Mißhandlung seiner leiblichen Mutter und muthwilliger Vermögensbeschädigung angeklagt, bestritt er die erstere Beschuldigung und gab die Zertrümmerung des Grapens zu. Die Beweisaufnahme ergab jedoch ein Resultat, welches ihn der Mißhandlung schuldig und der Vermögensbeschädigung nicht schuldig erscheinen ließ, und erkannte der Gerichtshof auf das geringste Maß der gesetzlichen Strafe, nämlich auf 3 Monate Gefängniß.

3) Anfangs December pr. begegnete der Hausknecht Rediger einem Knaben, der ein Paar ganz neue Gummischuhe in der Hand trug. Die Sache kam ihm verdächtig vor, er verfolgte den Knaben, nahm ihm die Schuhe ab, ließ ihn selbst aber entwischen. Nach längerer Zeit gelang es, den Jungen in der Person des erst 12jährigen, aber bereits zwei Mal wegen Diebstahls bestraften Carl Albert Mielke zu ermitteln. Er bestritt, jemals mit Gummischuhen betroffen zu sein, und mußte wieder entlassen werden, da man nicht ermitteln konnte, daß die Schuhe Jemanden gestohlen seien. Nachträglich gelang es jedoch festzustellen, daß dieselben dem Kaufmann Morgenstern in der Langgasse entwendet seien, und nunmehr bequemte sich denn auch Mielke zur Ablegung eines offenen Geständnisses. Er wurde wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall zu einem Monat Gefängniß verurtheilt.

+ Neustadt, 10. Februar. Nach Nr. 1160 der Danziger Zeitung soll nur der Kreis Marienwerder in diesem Jahre in die bevorzugte Lage kommen, keine Kreis-Communal-Beiträge pro 1862 aufzubringen. Es findet jedoch auch im hiesigen Kreise pro 1862 eine ebenso günstige Finanzlage der Kreis-Communal-Kasse statt, denn wie der in Nr. 3 des hiesigen Kreisblatts abgedruckte Etat ergiebt, findet eine Ausschreibung von Kreis-Communal-Beiträgen pro 1862 für den Neustädter Kreis nicht statt. Hierzu kommt, daß im Jahre 1860 ebenfalls keine Kreis-Communal-Beiträge ausgeschrieben worden sind, so daß der hiesige Kreis wohl dem Kreise Marienwerder in dieser Beziehung nicht nachstehen dürfte.

♂ Elbing, 11. Februar. Die Petition, welche von den am 8. d. M. hier versammelt gewesenen Vertrauensmännern der Turnvereine in den Provinzen Preußen und Posen beschlossen wurde, lautet:

„Die unterzeichneten Vertreter der Turnvereine in den Provinzen Preußen und Posen, von der Ueberzeugung ausgehend, daß das Turnen eines der wesentlichsten Bildungsmittel des Volkes werden muß, und daß es die Kräfte des Staats in militärischer und wirthschaftlicher Hinsicht wesentlich zu erhöhen vermag, daß aber diese Wirkung nur durch das deutsche Turnen erreicht werden kann, wie es durch Jahn, Spieß, Eiselen ausgebildet ist, — stellen bei einem Hohen Abgeordnetenhause den Antrag, dasselbe wolle bei der Staatsregierung die schleunige Einführung des deutschen Turnens in sämmtlichen Schulen des Staates veranlassen und bei der Entwerfung des Unterrichtsgesetzes diesem Punkte die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden.

„Als geeignete Mittel zu diesem Zwecke beantragen wir: 1) zur Einführung und Beaufsichtigung des Turnunterrichts mögen sachverständige Männer zu den Regierungs-Collegien — in ähnlicher Weise wie die Schulräthe — hinzugezogen werden; 2) an sämmtlichen Universitäten und Lehrerbildungs-Anstalten mögen Turnlehrer angestellt und in jeder Provinz mindestens eine Anstalt zur Ausbildung von Turnlehrern eingerichtet werden; 3) die zu diesen Maßregeln nothwendigen Geldmittel mögen bewilligt werden; 4) von allen zum einjährigen Freiwilligen-Dienst Berechtigten werde turnerische Ausbildung verlangt und allen turnerisch Durchgebildeten werde eine Verkürzung der Dienstzeit bewilligt."

Es ist von großer Wichtigkeit, daß die Vertreter unserer Turnvereine den Abgeordneten ganz ausschließlich das deutsche, also das Leib und Seele gleichmäßig kräftigende und bildende Turnen im Gegensatze gegen die geist- und gemüthlose, nur die körperlichen Kräfte berücksichtigende schwedische Heilgymnastik an das Herz legen. Die letztere würde uns nicht Männer, sondern höchstens Athleten und Gladiatoren erziehen, und auch nicht einmal die, da die Jugend sich nimmermehr mit Liebe und Lust an ihren Uebungen betheiligen würde. Es liegt aber die Gefahr vor, daß ein einseitiges, von der Regierung allein ausgehendes Turnregulativ, das freilich ebenso verfassungswidrig wie die ministeriellen Schulregulative wäre, der schwedischen Gymnastik den Vorzug vor dem deutschen Turnen geben wird. Für die Ausführung eines solchen Regulativs dürfen die Abgeordneten eben so wenig Geld bewilligen, wie für die projectirten neuen Schullehrer-Seminare, so lange diese an sich so unentbehrlichen Anstalten in die Stiehl'schen Regulative eingeschnürt bleiben sollen.

* Elbing, 11. Febr. Der Productenhändler Kuhnke von hier wurde nach mehrtägiger Verhandlung vor dem Schwurgerichte von diesem am 8. cr. wegen Mordes zum Tode verurtheilt. Im November 1860 nahm er den Arbeiter Mohr gegen 30 Rt. jährlich als Factor in Dienst und versicherte Anfangs 1861 dessen Leben mit 500 Rt. Im Februar ließ er außerdem noch 5000 Rt. auf dessen Leben eintragen, zahlbar nach Mohrs Tode an die Ehefrau des Kuhnke. Bis zum 25. März 1861 zahlte Kuhnke die Prämie dafür, am 22. März fand Mohr in dem Mühlenteiche der unweit der Stadt belegenen Fournirmühle seinen Tod. Die Untersuchung hat herausgestellt, daß Kuhnke, nachdem er Abends bei einem Gange nach der Strauchmühle seinen ihn begleitenden Factor in verschiedenen Schankläden mit Schnaps tractirt, den Betrunkenen von einem zur Mühle führenden schmalen Brückensteg ins Wasser stieß, ihn nach einiger Zeit wieder herauszog und nach dem Fußsteg schleppte, dann den Besinnungslosen nahe am Teichrande außerhalb des Wegs vor sich herschob, ihn dann los und ins Wasser fallen ließ. Kuhnke, den das mitanwesende Dienstmädchen genirte, die den Vorgang mit angesehen, machte Lärm, worauf in der Nachbarschaft wohnende Leute Haken herbeibrachten, mit deren einem Mohr dicht ans Ufer gezogen wurde; statt ihn nun herauszuholen, warf sich K. auf ihn, ging, sich mit einer Hand am Brett festhaltend, mit ihm unter und als er selbst wieder zum Vorschein kam, war Mohr verschwunden und wurde später als Leiche herausgezogen. Die Vertheidigungsrede des Kuhnke vor den Geschworenen bestand aus einer Menge Bibelsprüchen und Liederversen, die aber den ungünstigen Eindruck nur noch vermehrten. Nach kurzer Berathung wurde das Schuldig ausgesprochen und vom Gerichtshof auf Todesstrafe erkannt.

± Thorn, 11. Februar. Kürzlich beschäftigte sich die Handelskammer mit dem Gesetzentwurfe über die Verwendung von Stempelmarken zu ausländischen Wechseln. (Danz. Ztg. Nr. 1161.) In ihrer gutachtlichen Aeußerung an den Herrn Handelsminister sprach sich dieselbe dahin aus, daß durch den Gesetzentwurf dem Handelsverkehr eine wesentliche und dankenswerthe Erleichterung geboten werde. Bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzentwurfs in der Handelskammer wurde auch der Wunsch kundgegeben, daß die gleiche Erleichterung, welche dem Wechselverkehr nach dem Auslande gewährt werden soll, auch dem Wechselverkehr im Inlande gewährt werden möchte. — Der Februar, welcher mit einem unerquicklichen Thau- und Regenwetter anfing, zeigt sich seit vorigem Freitag als ein echter Wintermonat. Gestern früh markirte das Thermometer in der Stadt — 16° R. — Die Carnevalszeit ist sehr still, kein außergewöhnliches Ereigniß auf dem Gebiete des geselligen Lebens, als z. B. eine Redoute, ist in Aussicht gestellt. Dagegen zieht das Theater, indem Director Gehrmann für gute Gäste sorgt. Gute Geschäfte machten auf die Weise der bekannte Escamoteur, Herr Bellachini, und Frl. Zitt (eine durchbildete Liebhaberin) vom Berliner Victoria-Theater. Auch Frau Goßmann soll herkommen.

Börsendepeschen der Danziger Zeitung.

Berlin, den 12. Februar 1862. Aufgegeben 2 Uhr 47 Min.
Angekommen in Danzig 3 Uhr 12 Min.

	Letzt. Crs.				Letzt. Crs.
Roggen matt,			Preuß. Rentenbr.	100	100
loco	52¾	53	3½ % Westpr. Pfdbr.	88	87⅞
Februar	52⅜	52⅝	4 % do. do.	—	99¼
Frühjahr . . .	51⅛	51¼	Danziger Privatbk.	97½	—
Spiritus loco . . .	17⅝	17½	Ostpr. Pfandbriefe	90	90
Rüböl „Frühjahr .	12½	12⅞	Franzosen	136	136
Staatsschuldscheine	90¾	90¾	Nationale	61¾	62¼
4½ % 56r. Anleihe	102½	102½	Poln. Banknoten	84½	84½
5% 59r. Pr.-Anl.	108⅜	108½	Wechselc. London	—	6. 21½

Fondsbörse matt.

Hamburg, 11. Februar. Getreidemarkt. Weizen loco stille, ab Auswärts vernachlässigt. Roggen loco stille, ab Königsberg Frühjahr 87—88 Br., 86—87 Geld. Oel Mai 27½, Octbr. 26¼. Kaffee ruhig. — Die Elbpassage ist durch Eisgang total gesperrt, Posten ausgeblieben.

London, 11. Februar. Silber 61¾. Kalt.

Consols 92 15/16. 1% Spanier 43½. Mexikaner 34¼. Sardinier 79½. 5% Russen 98. 4½% Russen 92½.

Hamburg 3 Monat . . . . . 13 Mk. 7¼ sh.
Wien . . . . 13 Fl. 85 Xr.

Liverpool, 11. Februar. Baumwolle: 5000 Ballen Umsatz. Preise fest.

Paris, 11. Febr. 3 % Rente 71,25. 4½ % Rente 100,25. 3% Spanier 48¼. 1% Spanier 43¼. Oesterreich. St.-Eisenbn.-Act. 516. Oester. Credit-Actien —. Credit mobil.-Act. 770. Lomb.-Esbn.-Act. 550.

Producten-Markte.

Danzig, den 12. Februar. Bahnpreise.
Weizen gut bunt, fein und hochbunt 125/26—127/28—129/31—132/34 ℔ nach Qualität 87½/90 — 91½/93½ — 95/98½ —100/105 Sgr.; ord. bunt, dunkel und hell 120/122—123/125/7 ℔ nach Qual. 73/75/80—82½/83½/85 Sgr.
Roggen 60½/60—59 Sgr. pr 125℔ mit ½ Sgr. Differenz.
Erbsen, Futter- und Koch- von 47½/50—55/57 Sgr.
Gerste kleine 103/105—110/11 ℔ von 35/37—40/41 Sgr.
große 108/109—112/16 ℔ von 40/41—42/44 Sgr.
Hafer ord. 23/25 Sgr., besserer und guter 26/27—28/31 Sgr.
Spiritus ohne Zufuhr; 16⅓ Rt. Geld.

Getreide-Börse. Wetter: milde Luft. Wind NW.

Weizen fand heute keine sonderliche Berücksichtigung und schwer hielt es, für die verkauften 40 Lasten letzte Preise zu bedingen. Bezahlt ist für 124℔ hellfarbig fl. 531; 125℔ bunt fl. 530; 125/6℔ desgl. fl. 546; 126℔ hell fl. 561; 128/9℔ hellbunt fl. 570; 130℔ gut bunt fl. 575; 132/3℔ roth würdig fl. 590.

Roggen brachte bei 125/6℔ fl. 336 pr 125℔. Auf Lieferung sind gestern 30 Lasten pr April à fl. 366; 40 Lasten pr Juni-Juli 125℔, effectiv Gewicht, à fl. 355, alles pr 125℔, gehandelt. Heute nichts gemacht.

111℔ große Gerste fl. 252.

Spiritus ohne Geschäft; 16⅓ Rt. Geld.

Elbing, 11. Februar. (N. E. A.) Witterung: mäßiger Frost bei ununterbrochenem Schneefall.

Bei mäßiger Zufuhr von Getreide sind die Preise sämmtlicher Gattungen ziemlich unverändert geblieben. Spiritus flau, heute ohne Umsatz.

Bezahlt ist: Weizen hochbunt 125—136℔ 85/87—104 Sgr., bunt 124—130℔ 82/84—92/94 Sgr., roth 123—130℔ 78/80—91/93 Sgr., abfallend 116—129℔ 62—85/87 Sgr. — Roggen 120/127℔ 55—59 Sgr. — Gerste, große 107/115℔ 39—45 Sgr., kleine 100—110℔ 35—41 Sgr. — Hafer 60/75℔ 20—28 Sgr. — Erbsen, weiße Koch- 52—55 Sgr., Futter- 48—51 Sgr., graue 55—75 Sgr., grüne 65—70 Sgr. — Bohnen 55—57 Sgr. — Wicken 40—45 Sgr.

Königsberg, 11. Febr. (K. H. Z.) S — 5. Weizen unverändert, hochbunter 130—31℔ 98 Sgr., bunter 124—27℔ 82—86 Sgr., rother 129—30℔ 93—94 Sgr. bz. — Roggen stille, loco 120—21—28℔ 57—63 Sgr. bz.; Termine behauptet, 80℔ pr Frühjahr 61 Sgr. B., 59½ Sgr. G., 120℔ pr Mai-Juni 59½ Sgr. B. u. bz. 58½ Sgr. G. — Gerste stille, große 100—10℔ 38—46 Sgr. B., kleine 107—8℔ 44 Sgr. bz. — Hafer behauptet, loco 50℔ Zollg. 28¼ Sgr. bz. — Erbsen unverändert, weiße Koch- 54—60 Sgr., Futter 40—53 Sgr., graue 40—80 Sgr., grüne 55—80 Sgr. B. — Bohnen 50—62 Sgr. B. — Wicken 35—46 Sgr. bz. — Thimotheum 5—8⅓ Rt. pr Ctr. B. — Leinöl 12¼ Rt. pr Ctr. B. — Rüböl 13⅓ Rt. pr Ctr. B. — Leinkuchen 65—71 Sgr. pr Ctr. B. — Rübkuchen 57 Sgr. pr Ctr. B.

Spiritus. Den 10. loco gemacht 17¼ Rt. ohne Faß; den 10. pr Frühj. gemacht 19⅙ Rt. mit Faß; den 11. loco Verkäufer 17½ Rt., Käufer 17 Rt. ohne Faß; loco Verkäufer 18¾ Rt. mit Faß; pr Febr. Verkäufer 17½ Rt. ohne Faß; pr Frühjahr Verkäufer 19¾ Rt., Käufer 19¼ Rt. mit Faß pr 8000 % Tralles.

Stettin, 11. Februar. (Ostſ.-Ztg.) Morgens Schneetreiben, Nachts — 13° R., Mittags + 1° R. Wind: SW.

Weizen matt, loco pr 85℔ gelber 85℔ Märk. 82½ Rt. bez., geringerer 77—81½ Rt. bez., feiner Krakauer 82½ Rt. bez., weißer 78—80 Rt. bez., Galizischer 73—76 Rt. bez., 83/85℔ gelber pr Frühj. 82½ Rt. B., 82¼ bez., 82 G. — Roggen matt, loco pr 77℔ 48¾—49⅔ Rt. bez., 77℔ Febr. 49¾ Rt. B., Frühj. 49¾, ½ Rt. bez., ¾ B., ½ G., Mai-Juni 49¾ Rt. bez., Juni-Juli 49¾ Rt. bez. u. G., Juli-Aug. 49¾, ½, ¾ Rt. bez., ⅞ B., ¾ G., Sept.-Oct. 49½ Rt. pr 2000℔ bez. — Gerste, loco Märk. pr 70℔ 36 Rt. bez. — Hafer ohne Umsatz.

Rüböl stille, loco 12⅔ Rt. B., 7/12 G., April-Mai 12⅚ Rt. B., ¾ G., Sept.-Oct. 12⅚ Rt. B.

Spiritus flau, loco ohne Faß 17⅙ Rt. bez., Febr. 17⅙, ⅛ Rt. bez., Frühj. 17 7/12, ½ Rt. bez., 7/12 B., ½ G., Mai-Juni 17⅚ Rt. bez., 11/12 B., Juni-Juli 18⅙ Rt. bez. u. G., ¼ B.

Leinöl loco incl. Faß 13 Rt. B., April-Mai 12 Rt. bez.

Leinsamen. Elbinger 10½ Rt. bez.

Aktien. Germania 98¼ bez.

Berlin, 11. Febr. Wind: NW. Barometer: 28". Thermometer: früh — 3°. Witterung: Schnee.

Weizen pr 25 Schffl. loco 63—80 Rt. — Roggen pr 2000 ℔ loco 52⅓—53⅜ Rt., do. Febr. 52⅝, ¾ Rt. bez. u. B., 51⅝ G., Febr.-März 51¾, ⅝ Rt. bez., Frühj. 51¼ Rt. bez. u. B., ⅝ G., Mai-Juni 51⅜ Rt. bz. u. Br., ¼ G., Juni-Juli 51¾, ½, ⅝ Rt. bez. — Gerste pr 25 Schffl. große 36—40 Rt. — Hafer loco 22—25 Rt., pr 1200℔ Febr. 23½ Rt. B., Febr.-März 23½ Rt. B., do. Frühj. 23¾ Rt. B., do. Mai-Juni 24 Rt. B. u. G., do. Juni-Juli 24½ Rt. B.

Rüböl pr 100℔ ohne Faß loco 12 11/12 Rt. bez., Febr. 12⅚ Rt. bez. u. B., 19/24 G., Febr.-März 12⅚ Rt. bez. u. B., 19/24 G., März-April 12⅚ Rt. B., April-Mai 12 11/12, ⅚ Rt. bez. u. G., ⅞ B., Mai-Juni 12 23/24, ⅞ Rt. bez., B. u. G., Juni-Juli 13 B., Sept.-Oct. 12 19/24, ¾ Rt. bez.

Spiritus pr 8000 % loco ohne Faß 17 13/24, ½ Rt. bez., Febr. 17½ Rt. bez. u. B., 5/12 G., do. Febr.-März 17½ Rt. bez. u. B., 5/12 G., do. März-April 17¾ Rt. bez., do. April-Mai 18 1/12—17 11/12 Rt. bez. u. B., 17⅞ G. Mai-Juni 18⅓, 1/12 Rt. bez., B. u. G., Juni-Juli 18 7/12, ⅜, 5/12 Rt. bez., B. u. G., Juli-August 18⅚, ⅝, 17/24 Rt. bez. u. B., ⅔ G., Aug.-Septbr. 19 1/12—18 11/12 Rt. bz.

Mehl. Wir notiren für: Weizenmehl Nr. 0. 5—5¼, 0. u. 1. 4¾—5 Rt., Roggenmehl Nr. 0. 3 11/12—4⅛, 0. u. 1. 3 7/12—3 11/12 Rt.

Bromberg, 11. Februar. Wind: West. Thermometer: Morgens 8° —. Mittags 6° bei Schneegestöber.

Weizen 125—128 ℔ 68—70 Rt., 128—130℔ 70—72 Rt., 130—134℔ 72—76 Rt. — Roggen 120—125℔ 43—45 Rt. — Gerste, große 36—38 Rt., kleine 25—30 Rt. — Erbsen 36—42 Rt. — Spiritus 16 Rt. pr 8000 %. — Kartoffeln 14 Sgr. der Scheffel.

Breslau, 11. Febr. (Schles. Z.) Für Weizen war zu bestehenden Preisen mehrfache Kauflust, 85℔ weißer 82—90 Sgr., 85℔ gelber 82—89 Sgr. Roggen fand in guter Waare für auswärts und zum hiesigen Bedarf zu etwas höheren Preisen leicht Nehmer, 84℔ 56—62 Sgr., feinste Waare darüber. Schlagleinsaat leicht zu placiren. Oelsaaten in fester Haltung.

Rothe Kleesaat war nur in guten Mittelsorten beachtet, ordin. 8—9¼ Rt., mittel 10¼—11 Rt., feine 11¾—12½ Rt., hochfeine 13—13½ Rt. — Weiße Saat in flauer Haltung, ordin. 9—12 Rt., mittel 14—16 Rt., fein 17—19 Rt., hochfein 20—21 Rt.

Thymothee still, 8—9—9¼ Rt.

Köln, 10. Februar. Wetter: hell und Frost. Rüböl: fest; eff. in Part. von 100 Ctr. 14,6 B.; pr. Mai 14 7/20 B. 14 G.; pr Octbr. 13,7 ¾ bez., 13¾ B., 13,7 G. — Leinöl: unverändert; eff. in Part. v. 100 Ctr. 12,3 B. — Spiritus: höher: exportfäh. 80% Tr. eff. in Part. v. 3000 Qu. 21½ B. — Weizen: ziemlich unverändert; eff. hiesiger 8½ B.; fremder 7¾ à 8 B.; pr. März 7⅔ B., 7,19 G.; pr. Mai 7 11/12 B., 7,26½ G.; pr. Juni 7,29 B.; pr. Juli 8,2⅛ B., 8 G. — Roggen: ziemlich unverändert; eff. 6⅛ à ⅜ B.; gedörrt 7 1/12 B.; pr. März 6,7 B., 6,5½ G.; pr. Mai 6,8 bz., 6,8½ B., 6,8 G. — Gerste: ziemlich unverändert; hiesige eff. 4⅔ B.; dito oberl. eff. 6 B. — Hafer ziemlich unverändert; eff. 4,17½ B., p. März 4½ B.

Schiffsliste.

Neufahrwasser, 12. Febr. Wind: Nord zu Ost.
Nichts in Sicht.

Verantwortlicher Redacteur: H. Rickert in Danzig.

Meteorologische Beobachtungen.

Febr.	Stunde	Baromet.-Stand in Par.-Lin.	Therm. im Freien.	Wind und Wetter.
11	4	334,10	— 3,1	SW. frisch; dicke Schneeluft.
12	8	333,29	— 0,4	Nord windig; bezogen.
	12	333,82	— 0,0	do. do. do.

Familien-Nachrichten.

Geburten. Eine Tochter: Hrn. V. Rogalla v. Bieberstein (Barranoven); Hrn. W. Weiland (Stettin).

Todesfälle. Fr. Maria Ehlert (Königsberg); Fr. Wilhelmine Goldberg (Königsberg); Hr. Ernst Christlieb Neumann (Elbing); Fr. Emilie Groll (Muschaken b. Neidenburg); Hr. Nathanael Behrend (Jäcknitz b. Mariensee); Fr. Constanze Louise Sonnemann (Danzig); Fr. Emilie Elvire Witt (Saspe b. Danzig).

Berliner Börse vom 11. Februar 1862.

Eisenbahn-Actien.

Dividende pro 1860.		Zf.	
Aachen-Düſſeldorf	—	3½	86 bz
Aachen-Maſtricht	—	4	24¾—25¼ bz
Amſterdam-Rotterd.	5	4	90½—91 bz
Bergiſch-Märk. A.	5⅓	4	105¾ bz u B
" " B.	4	4	94 G
Berlin-Anhalt	6½	4	137¼—137 bz
Berlin-Hamburg	6¾	4	117½ G
Berlin-Potsd.-Mgdb.	9	4	156½ bz
Berlin-Stettin	6⅙	4	128 B
Bresl.-Schw.-Freib.	5½	4	122 bz u B
Brieg-Neiße	2⅙	4	56½ B
Cöln-Minden	10½	3½	169 bz uB
Coſel-Oderb. (Wilhb.)	—	4	42 bz
do. Stamm-Pr.	4½	4½	87 G
do. do.	5	5	88¼ bz
Ludwigsh.-Berbach	9	4	131 et bz
Magdeb.-Halberſtadt	18⅓	4	270 B
Magdeb.-Wittenb.	2	4	46 B
Mainz-Ludwigshafen	5¾	4	118½ bz
Mecklenburger	2⅛	4	54¾—55¼—55 bz u B
Münſter-Hammer	—	4	98½ bz
Niederſchl.-Märk.	—	4	99 B
Niederſchl. Zweigbahn	½	4	54 G
" Stamm-Pr.	5	5	— —
Nordb., Friedr.-Wilh.	2¼	4	58¾—59 bz u B
Oberſchl. Litt. A. u. C.	7 7/30	3½	138¾ bz u B
" Litt. B.	7 7/30	3½	123½ bz
Oeſter.-Frz.-Staatsb.	7	5	136¼—36 bz u B
Oppeln-Tarnowitz	⅜	4	38⅞ bz
P. W. (Steele-Vohw.)	2	4	59 bz u B
Rheiniſche	4½	4	93¾ bz u B
do. St.-Prior.	4½	4	99 bz
Rhein-Nahebahn	—	4	25⅜ bz
Rhr.-Cref.-K.-Gladb.	—	3½	86 bz
Stargard-Poſen	—	3½	92 B
Thüringer	6½	4	114 B

Prioritäts-Obligationen.

	Zf.	
Aachen-Düſſeldorf	4	92½ bz
do. II. Emiſ.	4	92½ B
do. III. Emiſ.	4½	98½ G
Aachen-Maſtricht	4½	68½ bz
Aach.-Maſtricht II.	5	68 bz
Bergiſch-Märk.	5	102 G
do. do. II.	5	101¾ bz
do. do. (1855)	5	103 bz
do. do. III.	3½	86¼ bz
do. do. IV.	5	103¾ B
do. Düſſ.-Elb.	4	— —
do. do. II.	5	— —
do. Drt.-Soeſt	4	— —
do. do. II.	4½	99¼ B
Berlin-Anhalt	4	99⅜ G
do. do.	4½	102 G
Berlin-Hamburg	4½	103 G
do. do. II.	4½	— —
Berl.-Pots.-Mgd. A.	4	97¼ G
do. do. B.	4	97¼ G
do. do. C.	4½	102 G
do. do. D.	4½	103¾ G
Berlin-Stettin	4½	— —
do. do. II.	4	96 bz
do. do. III.	4	96 bz
Bresl.-Schweidn.-Freib. Litt. D.	4½	101¾ G
Cöln-Crefeld	4½	100 bz
Cöln-Minden	4½	102¼ G
do. do. II.	5	104½ G
do. do.	4	95¾ B
do. do. III.	4	94½ B
do. do.	4½	101¾ G
do. do. IV.	4	94½ bz
Coſel-Oderberg	4	89⅜ bz
do. do. III.	4½	96½ G
Magd.-Halberſt.	4½	102¾ B
Magd.-Wittenb.	4½	99¼ G
Niederſchl.-Mrk.	4	98 B
do. do. conv.	4	97¾ bz

Prioritäts-Obligationen.

	Zf.	
Niederſchl.-M. III.	4	97¾ bz
do. do. IV.	4½	102¾ G
Nordb., Fr.-Wilh.	4½	102½ G
Oberſchl. A.	4	98¼ bz
do. B.	3½	88 bz
do. C.	4	— —
do. D.	4	95½ bz
do. E.	3½	86 bz
do. F.	4½	101½ B
Oeſterr.-Franz.	3	269-268½ b u B
Pr.-Wilh. I.	5	102¼ G
do. do. II.	5	102¼ G
do. do. III.	5	102 G
Rheiniſche	4	93¾ G
do. v. St. gar.	3½	— —
do.	4½	98¾ B
Rhein-Nahe, gar.	4½	100¾ bz
do. II. Em. gar.	4½	100¾ bz
Ruhr. Cref. K. G.	4½	— —
do. do. II.	4	91½ bz
do. do. III.	4½	93¾ bz
Stargard-Poſen	4	— —
do. do. II.	4½	— —
do. do. III.	4½	— —
Thüringer	4½	102¼ G
do. II.	5	— —
do. III.	4½	102¼ G
do. IV.	4½	102¼ G

Preußiſche Fonds.

Freiwillige Anl.	4	102¾ B
Staatsanl. 1859	5	108½ bz
Staatsanl. 50/52 54, 55, 57 u. 59	4½	102⅝ bz
do. 1856	4½	102½ bz
do. 1853	4	100¾ bz
Staats-Schuldſ.	3½	90½ bz
Staats-Pr.-Anl.	3½	122¾ bz
Kur- u. N. Schld.	3½	90½ B

Preußiſche Fonds.

Berl. Stadt-Obl.	4½	104 B
do. do.	3½	89 G
Börſenh.-Anl.	5	106½ B
Kur- u. N. Pfdbr.	3½	93¾ bz
do. neue	4	101⅝ bz
Oſtpreuß. Pfdbr.	3½	90 bz
do. "	4	99⅜ G
Pommerſche "	3½	92⅜ bz
do. "	4	101¾ B
Poſenſche "	4	103¼ G
do. neue	3½	98¾ B
do. do.	4	97 bz
Schleſiſche "	3½	94⅛ G
Weſtpreuß. "	3½	88⅞ bz
do. neue "	4	99½ bz
do. neue	4	— —
Kur- u. N.-Rentbr.	4	100¼ bz
Pommer. Rentbr.	4	100⅛ bz
Poſenſche "	4	98¼ B
Preußiſche "	4	100 B
Weſtfäl.-Rh. "	4	99½ B
Sächſiſche "	4	100 G
Schleſiſche "	4	100¼ B

Ausländiſche Fonds.

Oeſterr. Metall.	5	52¾ et bz
do. Nat.-Anl.	5	62¾-62½ b u B
Neueſte Oeſt. Anl.	5	67½-67 bz u B
Oeſterr. Pr.-Obl.	4	68 B
do. Eiſb.-Looſe	—	62 bz u B
Inſk. b. Stg. 5. A.	5	85 G
do. do. 6. Anl.	5	98½ bz
Engliſche Anl.	5	97 bz u G
Neue do. do.	3	59½ bz u G
Neueſte do. do.	4½	90½ G
Ruſſ.-Pln. Sch.-O.	4	81½ bz
Cert. L. A. 300 Fl.	5	95 G
do. L. B. 200 Fl.	—	23½ G
Pfdbr. n. in S.-R.	4	84⅝ bz
Part.-Obl. 500 Fl.	4	92¼ G
Hamb. St. Pr.-A.	—	102 et bz
Kurheſſ. 40 Thlr	—	58½ bz

Ausländiſche Fonds.

N. Badenſ. 35 Fl.	—	32 G
Deſſauer Pr.-A.	3½	102½ B
Schwd. 10 Thl.-L.		10 G et 10¼ bz

Wechſel-Cours vom 11. Februar.

Amſterdam kurz	4	142⅝ bz
do. 2 Mon.	4	142 bz
Hamburg kurz	—	151½ bz
do. 2 Mon.	4	150⅞ bz
London 3 Mon.	2½	6 21½ bz
Paris 2 Mon.	4½	79 11/12 bz
Wien Oeſter. W. 8 T.	5½	73½ bz
do. do. 2 M.	5½	73 bz
Augsburg 2 Mon.	3	56 26 G
Leipzig 8 Tage	4	99⅚ G
do. 2 Mon.	4	99⅓ G
Frankfurt a. M. 2 M.	3½	56 28 G
Petersburg 3 Woch.	7	93⅓ bz
do. 3 Mon.	7	92⅛ bz
Warſchau 8 Tage	5	84 G
Bremen 8 Tage	3½	110 bz

Bank- und Induſtrie-Papiere.

Dividende pro 1860.		Zf.	
Preuß. Bank-Antheile	5⅛	4½	122¼ bz
Berl. Kaſſen-Verein	5	4	115 G
Pom. R. Privatbank	4	4	85½ G
Danzig	5½	4	97½ bz
Königsberg	3⅓	4	96¼ bz u G
Poſen	5 1/10	4	94½ G
Magdeburg	3⅔	4	89 G
Disc.-Comm.-Antheil	5⅓	4	91⅞—91½ bz
Berliner Handels-Geſ.	5¼	4	84 G
Oeſterreich	5	4	74¾—¼ bz u B

Gold- und Papiergeld.

Fr. Bkn. m. R.	99 9/10 G	Louisd'or	109¾ G
" ohne R.	99⅓ G	Sovereigns	6 21¼ b (u G
Oeſt.-öſtr. W.	73¾ B		
Poln. Bankn.	84½ bz u G	Goldkronen	9. 6¼ G
Dollars	1 11⅓ G	Gold pr. Zollpf.	459½ G
Napoleons	5. 10½ G	Silber	29 21 bz

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.